

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 6. Da nach einem Brande stets vorschriftsmäßig durch die Gemeindevorstehung als Bau- und Feuerpolizeisbehörde die Erhebung des Schadens und der Entstehungszursache gepflogen wird, so ist sich in der Regel bei Ermittlung des Schadens an die diesbezüglichen Protofolle zu halten und hat der Verunglückte sofort ein von dieser Behörde ausgestelltes Zertisifat, in welchem die Höhe des Schadens, sowie die Schuldtosigseit des Veschädigten nachzgewiesen erscheint, an den Geschäftsleiter zu übermitteln. Dem Geschäftsleiter jedoch steht es frei, unter Zuziehung des Zirkelausschusses und zweier Vertrauensmänner den Schaden selbst zu erheben und sich über die Schuldtosigseit des Verunglückten Gewisheit zu verschaffen.

§ 7. Entsteht über die Frage, ob der Schaden mit dem ganzen nach § 5. bestimmten Betrag oder nur mit einem nach bestimmten Prozenten zu berechnenden Teil zu vergüten sei, ein Zweisel und sühlt sich der Beschädigte beschwert, so kann er vom Geschäftsleiter die Zuziehung von zwei anderen Bertrauensmännern, und zwar aus den Mitgliedern des Bereines verlangen, und ihm selbst steht es frei, zwei solche zu wählen; diese beiderseitigen Bertrauensmänner haben sodann über die Höhe des Schadens zu entschen und gibt bei gleichgeteilten Stimmen der Geschäftsleiter mit seiner Stimme den Ausschlag; gegen diese Entscheidung ist eine Berusung nicht zulässig.

§ 8. Der Versicherungsverein leistet seinen Teilnehmern die statutenmäßige Schadenvergütung in allen Fällen, in welchen die Fechsung durch Feuer beschädigt wurde, mag nun das Feuer durch bloßen Zusall, Naturereignisse oder durch Schuld eines Dritten veranlaßt worden sein.

Wenn jedoch der Schaden durch eine im Strafgesetze verpönte Handlung oder durch ein solches Verschulden des Versichtlichen, welches nach den Grundsätzen des a. g. B. G. die Verpflichtung zum Schadenersatz begründet, entstanden und dieses rechtlich erwiesen ist, so verliert derselbe den Anspruch auf Verzütung dieses Schadens. Im Falle eines entschuldbaren Versehens kann jedoch der Geschäftsleiter im Einverständnis mit den Ausschüffen selbst dann, wenn die Verzütung nach dem Gesetze nicht gesordert werden könnte, die Verzütung ganz oder teilweise bewilligen.